



Schulverband Tornesch-Uetersen

Die Verbandsvorsteherin



Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der
**Verbandsversammlung
des Schulverbandes
Tornesch-Uetersen**

Nachrichtlich:

- Mitglieder der Ratsversammlung der Stadt Tornesch
- Mitglieder der Ratsversammlung der Stadt Uetersen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Caroline Schultz

Zimmer: 217 2. OG
Telefon: 04122-9572-201
Fax: 04122-9572-222
E-Mail: caroline.schultz@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 26.05.2021

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Frau Verbandsvorsteherin Kählerl lade ich Sie zu einer **öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen**

am Mittwoch, dem 09.06.2021 um 18:30 Uhr in der in der Mensa der Klaus-Groth-Schule, Klaus-Groth-Str. 11 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
	Öffentlicher Teil	
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.11.2020	
4	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung	
6	Bericht der Verbandsvorsteherin und der Schulleitung in öffentlicher Sitzung	VO/21/077
7	Wahl der ersten Stellvertretung der Verbandsvorsteherin	VO/21/075
8	Vorstellung eines neuen Schullogos der Klaus-Groth-Schule durch die Schulleitung	VO/21/071
9	Änderung der Verbandssatzung; Schaffung der Möglichkeit zur Durchführung von digitalen Sitzungen der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes in Fällen höherer Gewalt (3. Nachtragssatzung)	VO/21/076
10	Information über die Änderungen der Schülerbeförderung	VO/21/078

11	Neukonzeption der Schülerbücherei	VO/21/088
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.		
12	Bericht der Verbandsvorsteherin in nicht-öffentlicher Sitzung	
13	Vergabe eines Auftrages zur Bedarfsermittlung und Aufstellung eines Raumprogramms für die Klaus-Groth-Schule	VO/21/079
14	Vergabe von Aufträgen für Angebote im offenen Ganztage	VO/21/081
15	Beschaffung von Lizenzpaketen -Einrichtung eines Mobile Device Management (MDM)-System - Zustimmung zukünftiger Beschaffungen	VO/21/082
16	Projektstandsbericht IT hier: KGS, Stand Digitalpakt, Serverraum, Veräußerung Switche	VO/21/070

Aufgrund des Hygienekonzeptes für den Sitzungsdienst des Schulverbandes Tornesch-Uetersen müssen die Abstandsgebote auch zwischen den Teilnehmenden gegeben sein. Die Teilnehmerzahl ist daher an das Platzangebot gebunden. Daher kann es bei Bedarf evtl. zu einer Teilnehmerbeschränkung kommen. Wir bitten um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Daniel Kölbl

Vorsitzender der Verbandsversammlung



Schulverband Tornesch-Uetersen



Die Verbandsvorsteherin

Schulverband Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/21/077
Federführend: Amt für Bürgerbelange FD Bildung und Kultur	Status: öffentlich Datum: 05.05.2021 Berichterstatter: Bearbeiter: Caroline Schultz
Bericht der Verbandsvorsteherin und der Schulleitung in öffentlicher Sitzung	
Beratungsfolge: Datum Gremium 09.06.2021 Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Seit dem 26.05.2021 ist der Wechselunterricht infolge der Corona-Pandemie an der Klaus-Groth-Schule beendet und die Klassen können wieder täglich und in voller Stärke in die Schule kommen. In der Sitzung wird über den aktuellen Stand berichtet.

Die Klaus-Groth-Schule berät in der Schulkonferenz am 27.05.2021 über die Einführung der Arbeit mit digitalen Endgeräten im 11. Jahrgang.

Die Schulleitung wird einen Bericht in der Schulverbandsversammlung halten und der Bericht wird wieder dem Protokoll beigelegt.

gez.
Sabine Kählert
Schulverbandsvorsteherin

Anlage/n:

keine

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:



Schulverband Tornesch-Uetersen



Die Verbandsvorsteherin

Schulverband Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/21/075
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.05.2021
Federführend: Amt für Bürgerbelange FD Bildung und Kultur	Bericht im Ausschuss:	Caroline Schultz
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Caroline Schultz
Wahl der ersten Stellvertretung der Verbandsvorsteherin		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
09.06.2021	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Verbandsversammlung hat Frau Andrea Hansen als erste Stellvertreterin der Verbandsvorsteherin gewählt. Bürgermeister*innen sind aufgrund der Verbandssatzung kraft Amt Mitglied der Schulverbandsversammlung. Frau Hansen ist seit dem 01.04.2021 nicht mehr Bürgermeisterin der Stadt Uetersen und damit auch nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung.

Gem. § 12 Abs. 1 GkZ dürfen der/die Verbandsvorsteher/in und ihre/seine Stellvertreter nicht demselben Verbandsmitglied angehören.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Dirk Woschei, Bürgermeister der Stadt Uetersen zum ersten Stellvertreter der Verbandsvorsteherin zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Beschluss(empfehlung)

Herr Dirk Woschei wird zum ersten Stellvertreter der Verbandsvorsteherin gewählt.

Sabine Kählert
Schulverbandsvorsteherin

Anlage/n:

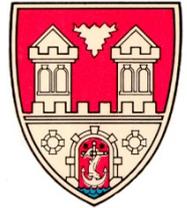
keine

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:



Schulverband Tornesch-Uetersen

Die Verbandsvorsteherin



Schulverband Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/21/071
Federführend: Amt für Bürgerbelange FD Bildung und Kultur	Status: öffentlich Datum: 28.04.2021 Berichterstatter: Caroline Schultz Bearbeiter: Caroline Schultz
Vorstellung eines neuen Schullogos der Klaus-Groth-Schule durch die Schulleitung	
Beratungsfolge: Datum: 09.06.2021 Gremium: Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Klaus-Groth-Schule hat sich aus einem vorangegangenen Schülerwettbewerb für ein neues Schullogo entschieden :



Klaus-Groth-Schule Tornesch

Herr Waldowsky, Leiter der Klaus-Groth-Schule, wird es in der Sitzung vorstellen.

gez.
Sabine Kählert
Schulverbandsvorsteherin

Anlage/n: keine

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:



Schulverband Tornesch-Uetersen



Die Verbandsvorsteherin

Schulverband Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/21/076
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.05.2021
Federführend: Amt für Bürgerbelange FD Bildung und Kultur	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Caroline Schultz
Änderung der Verbandssatzung; Schaffung der Möglichkeit zur Durchführung von digitalen Sitzungen der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes in Fällen höherer Gewalt (3. Nachtragssatzung)		
Beratungsfolge: Datum Gremium 09.06.2021 Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen		

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Anliegend ist der 3. Nachtrag zur Verbandssatzung des Schulverbandes beigefügt. In der vergangenen Sitzung wurde vorgeschlagen, dass sich die Durchführung von digitalen Sitzungen an dem System der Stadt Tornesch orientieren soll. In den vergangenen Wochen wurde dieses Verfahren pandemiebedingt erfolgreich genutzt und soll nun in Fällen höherer Gewalt auch für die Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse genutzt werden können.

Das jetzige Videokonferenzsystem kann ohne zusätzliche Kosten mitgenutzt werden.

An der Neufassung der Verbandssatzung nach Anpassung der Mustersatzung konnte noch nicht weiter gearbeitet werden, jedoch soll die Arbeit nach den Sommerferien wieder aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Beschluss(empfehlung)

Die Verbandsversammlung beschließt die der Vorlage anliegende 3. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.06.2017. Die Verbandsvorsteherin wird gebeten, die Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen, sie danach auszufertigen und bekannt zu machen.

Sabine Kählert
Schulverbandsvorsteherin

Anlage/n:

3. Nachtragssatzung zur Verbandsatzung

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:

3. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“

Aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 (GVOBl. SH, S. 58), zuletzt jeweils geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. SH, S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09.06.2021 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 3. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

Artikel 1: Neu: Sitzungen in Fällen höherer Gewalt:

Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

- (1) Die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung können bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Verbandsmitgliedern erschwert oder verhindert, ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Für Sitzungen der Ausschüsse gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet die oder der/die Vorsitzende in Abstimmung mit der/dem Vorstandsvorsteher*in.
- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Sitzungen ist § 35 a GO zu berücksichtigen.

Artikel 2:

Diese Satzung (3. Nachtrag) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3:

Die Genehmigung nach §§ 5 Abs. 6 Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch die Landrätin des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom _____ erteilt.

Tornesch, den _____

Sabine Kählert
Verbandsvorsteherin



Schulverband Tornesch-Uetersen

Die Verbandsvorsteherin



Schulverband Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/21/078
Federführend: Amt für Bürgerbelange FD Bildung und Kultur	Status: öffentlich Datum: 05.05.2021 Berichterstatter: Bearbeiter: Caroline Schultz
Information über die Änderungen der Schülerbeförderung	
Beratungsfolge: Datum: 09.06.2021 Gremium: Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg wurde neu beschlossen. In der Anlage ist ein Schreiben über die Änderungen enthalten. Allerdings liegen noch Änderungsanträge vor, über die im zuständigen Ausschuss am 20.05.2021 entschieden werden soll. Über das Ergebnis wird mündlich in der Sitzung ergänzend berichtet.

Ob und wie sich durch die verkürzten zumutbaren Wartezeiten Änderungen ergeben, ist noch nicht bekannt.

Hinsichtlich der neuen Regelung zur Schülerbeförderung für Oberstufenschüler*innen besteht kein Handlungsbedarf, da die Bearbeitung durch den Kreis Pinneberg erfolgen wird. Die Schüler*innen werden über die Änderungen informiert.

gez.
Sabine Kählert
Schulverbandsvorsteherin

Anlage/n:

- Informationsschreiben Kreis Pinneberg
- Fassung Schülerbeförderungssatzung
- Fassung Richtlinie Oberstufe

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An die Schulträger der
allgemein bildenden öffentlichen Schulen
im Kreis Pinneberg

per Mail

Die Landrätin
Fachdienst Jugend und Bildung
Schulverwaltung und Kultur

Ihre Ansprechpartnerin
Jessyka Hamann-Neumann
Tel.: 04121 4502-3322
Fax: 04121 4502-93322
j.hamann-neumann@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1.380

Elmshorn, 05.05.2021

Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg ab dem 1.8.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 die Neufassung der Schülerbeförderungssatzung sowie die Richtlinie für die Beförderung von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Kreis Pinneberg beschlossen. Beide werden ab 1.8.2021 in Kraft treten. Die jeweiligen Vorabfassungen sind in der Anlage beigefügt.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 20.05.2021 liegen noch Änderungsanträge vor soweit weitere Änderungen der Schülerbeförderungssatzung beschlossen werden, informiere ich Sie.

Zur Schülerbeförderungssatzung:

Wesentliche Änderungen der Schülerbeförderungssatzung betreffen den Bereich der zumutbaren Wartezeiten ab Klassenstufe 5, nach Schulende nicht mehr 90min sondern 60min.

Weiterhin wurde in § 1 (5) neu geregelt, dass eine Kostenanerkennung frühestens ab dem Monat der Antragstellung erfolgen kann.

Neu wurden Regelungen zur Datenverarbeitung aufgenommen und einzelne Formulierungen geschärft unter anderem § 3 (1) und (3).

Zur Richtlinie für die Beförderung von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Kreis Pinneberg:

Bei der Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für Schüler und Schülerinnen der Oberstufen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Pinneberg. Das Antragsverfahren wird zentral über den Kreis Pinneberg, Team Schule, Kultur und Sport laufen. Erstmals ist eine Kostenerstattung für das kommende Schuljahr möglich, wobei die Antragstellung nicht im Voraus sondern nach Ablauf des Schuljahres bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

J. Hamann-Neumann



Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51
Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

**Richtlinie für die Beförderung von anspruchsberechtigten Schüler*innen
der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
im Kreis Pinneberg vom 1.3.2021**

Präambel

Gemäß § 114 SchulG SH sind die Schulträger der öffentlichen Schulen Träger der Schülerbeförderung für Schüler*innen, die eine Grundschule, die Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie ein Förderzentrum besuchen. Von dieser gesetzlichen Regelung ausgenommen sind bisher u.a. Schüler*innen der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden sowie alle Schüler*innen der Beruflichen Schulen.

Diese Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung des Kreises Pinneberg dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie soll einen Ausgleich bei der Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten auch für jene Schüler*innen bieten, die nicht über die originäre Schülerbeförderungssatzung einen eigenen Anspruch geltend machen können.

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Schüler*innen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II gem. § 8 (1) SchulG SH, sowie auf die Schüler*innen der Sekundarstufe II der Beruflichen Schulen gem. § 8 (2) SchulG SH und für den Schulbesuch zum Erreichen des ESA (erster allgemeinbildender Schulabschluss) und des MSA (mittlerer Schulabschluss) an den Beruflichen Schulen gem. § 8(2) SchulG SH.
- (2) Keinen Anspruch auf Kostenerstattung haben:
 - Schüler*innen, die im Rahmen einer Beruflichen Ausbildung bzw. im Rahmen eines Praktikums über Einkommen verfügen, sowie
 - Teilnehmer*innen von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen
- (3) Anspruchsberechtigt sind Schüler*innen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Pinneberg haben, nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen.
- (4) Anerkannt werden lediglich die für das Erreichen der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform notwendigen kostengünstigsten Fahrtkosten des ÖPNV.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen einem oder mehreren zentralen Punkten des Wohnortes der Schüler*innen und der in § 1 Abs. 1 genannten Schule. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Träger der Schülerbeförderung der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule nach Anhörung der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.
- (2) Anstelle eines zentralen Punktes kann auch die Wohnung des Schülers zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden.
- (3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung für die Schüler*innen
 - in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. (einschl.) mehr als 4 km
 - in der übrigen Zeit mehr als 6 km beträgt.
- (4) Für Schüler*innen mit Behinderungen oder die von Behinderung bedroht sind, können kürzere Entfernungen als unzumutbar anerkannt werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 3 Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

- (1) Soweit die Absätze 3 bis 5 keine anderweitige Regelung vorsehen, wird von den Kosten der Schülerbeförderung pro Schüler*in ein Eigenanteil erhoben, wenn Fahrkarten im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs auch zu privaten Zwecken genutzt werden können.

- (2) Die Eigenbeteiligungen werden wie folgt festgesetzt:

3,50 Euro monatlich bzw.	42,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / 1 Zone
5,50 Euro monatlich bzw.	66,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / 2 Zonen
7,50 Euro monatlich bzw.	90,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Kreis
9,50 Euro monatlich bzw.	114,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Hamburg AB
13,70 Euro monatlich bzw.	164,40 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Gesamtbereich (5 Zonen Karte)

- (3) Soweit die Eltern oder die volljährigen Schüler*innen Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (SGB II und XII sowie AsylbLG) oder Wohngeld erhalten, wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Erhebung einer Eigenbeteiligung abgesehen.
- (4) Bei Geschwisterkindern, die Schülerbeförderungsleistungen in Anspruch nehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung ab dem 2. Kind um 50 %, ab dem 3. Kind entfällt die Eigenbeteiligung.

- (5) Bei sonstigen Gründen, die eine unzumutbare Härte darstellen, kann von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen werden.
- (6) Der Eigenanteil wird vom Kreis Pinneberg erhoben.

§ 4 Erstattungsverfahren

- (1) Die Übernahme der notwendigen Beförderungskosten wird durch das Team Schule, Kultur und Sport wahrgenommen und erfolgt ausschließlich auf Antrag durch die betreffenden Schüler*innen. bzw. deren Erziehungsberechtigte.
- (2) Für die Antragsstellung ist der in Anlage 1 aufgeführte Antrag zu verwenden und mit den aufgeführten Angaben und Unterlagen bis zum 31.10. eines laufenden Kalenderjahres rückwirkend für das abgelaufene Schuljahr einzureichen. Beigefügt werden dem Antrag:
 - die notwendigen Fahrtnachweise nach Vorgabe im Antragsvordruck für das zurückliegende und abgeschlossene Schuljahr sowie
 - eine für den Beantragungszeitraum gültige Schulbescheinigung
- (3) Anerkannt werden im Rahmen der Kostenerstattung folgende Beförderungsarten:
 - öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach §1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie
 - Schülersonderlinienverkehr nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes.
- (4) Eine Kostenerstattung ist erstmalig für das Schuljahr 2021/2022 möglich.

§ 5 Datenverarbeitung

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der zu befördernden Schüler*innen zu erheben und zu speichern:
 - a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Einstiegshaltestelle
 - d) Preisstufe
 - e) Lichtbild, auch digitalisiert
 - f) Besuchte Schule und Jahrgangsstufe
 - g) Zu- / Abgangsdaten von der Schule

- h) Geburtsdatum
 - i) Telefonnummer und E-Mail-Adresse und sofern von den volljährigen Schüler*innen eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird
 - j) die entsprechende Kontoverbindung
- (2) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Eltern von minderjährigen Schüler*innen zu erheben und zu speichern:
- a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Telefonnummer und E-Mailadresse
und sofern von den Eltern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird:
 - d) die entsprechende Kontoverbindung.
- (3) Diese Daten dürfen von den genannten Schulträgern und Trägern der Schülerbeförderung nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Richtlinie sowie der Abrechnung des Schullastenausgleiches erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.
- (4) Nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert werden.

§ 6

Schlussvorschriften

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 1.8.2021 in Kraft.
- (2) Ein Anspruch der Antragssteller auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Beschlossen in der Sitzung des KT am 28.04.2021.

Elmshorn, den

Elfi Heesch
Landrätin

Beschlussvorlage		
Nr. VO/FD-31.21.184		
Verantwortlich: Fachdienst Jugend und Bildung	Datum: Verfasst von: Freigabe durch	25.02.2021 Oliver Carstens Leeske, Michael
Neufassung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg		
Strategisches Ziel:		
2.1. Die Schulen in Trägerschaft des Kreises Pinneberg werden befähigt, die Anforderungen an ein zeitgemäßes Bildungswesen bedarfsgerecht und nachhaltig zu erfüllen. Der Standard der Beruflichen- und Förderschulen wird weiter erhalten und gefördert.		
3.1. Der Kreis Pinneberg gewährleistet wirtschaftliche, soziale und physische Sicherheit für alle Menschen und trägt zu behindertengerechten, kinder- und familienfreundlichen Lebensräumen bei.		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	11.03.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
Ö	28.04.2021	Kreistag

Beschlussvorschlag:

1.

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung -Schülerbeförderungssatzung- vom 1.3.2021 wird neu beschlossen. Die neue Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

2.

Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungssatzung vom 01.08.2007, zuletzt geändert am 07.05.2008, außer Kraft.

3.

Die Verwaltung wird gebeten, die neue Schülerbeförderungssatzung auszufertigen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen bei der Endfassung vorzunehmen.

Ressourceneinsatz

Der Beschlussvorschlag hat

- keine finanziellen Auswirkungen,
 Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung, und zwar
 einmalig wiederkehrend
- Auswirkungen auf den Saldo aus Investitionstätigkeit, und zwar als
 eigene Investition Investitionsförderungsmaßnahme

mit einem Kreisanteil von _____%.

- Auswirkungen auf den Stellenplan mit einem
 Mehrbedarf Minderbedarf
von insgesamt _____ Stellen
mit einem Kreisanteil von _____%.

1. Sachbericht

In den vergangenen Monaten wurde das Thema „Änderung der Schülerbeförderungssatzung“ mehrfach beraten und u.a. in die Haushaltberatungen 2021/2022 vertagt. Zuletzt wurde in der virtuellen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 16.2.2021 über die inhaltliche Ausgestaltung der Satzung diskutiert. Die Verwaltung wurde gebeten einen neuen Satzungsentwurf zur Verfügung zu stellen, der die bisher mehrheitlich geeinten Punkte enthält. Zu diesem neuen Satzungsentwurf könnte dann über noch offene Anträge beraten und entschieden werden bzw. Neuanträge gestellt werden.

2. Stellungnahme

Um eine deutlich bessere Lesbarkeit der Satzung zu erreichen, schlägt die Verwaltung eine komplette Neufassung der Satzung vor.

Für den neuen Satzungsentwurf ist zunächst festzustellen, dass zahlreiche der bisherigen Formulierungen aus Gründen der Rechtssicherheit unverändert bestehen bleiben müssen. Einige Textpassagen wurden jedoch juristisch angepasst.

Dem Datenschutz wird in der neuen Satzung deutlicher als bisher Rechnung getragen durch den neuen § 12 „Datenverarbeitung“.

Vorbemerkung: Wie bereits in der ursprünglichen Verwaltungsvorlage VO/FD-31.20.165 dargelegt, können in der neuen Satzung nur die vom SchulG SH abgedeckten Schulformen inhaltlich geregelt werden. Diese Satzung enthält daher nur Regelungen bis einschließlich der 10. Klasse und auch keine Regelungen z.B. für Oberstufen. Eine politisch angedachte Ausdehnung des Geltungsbereiches der Satzung z. B. auf die Oberstufen stellt eine freiwillige Leistung des Kreises Pinneberg dar und muss mit einer gesonderten Richtlinie geregelt werden (nächster Tagesordnungspunkt, Vorlage VO/FD-31.21.185, „Oberstufenregelung“).

Als Zwischenergebnis der bisherigen Beratungen ist festzustellen, dass es eine inhaltliche Anpassung der Schülerbeförderungssatzung im Bereich der zumutbaren Wartezeiten nach Unterrichtsschluss geben wird. Die maximale Wartezeit für ältere Schülerinnen und Schüler nach Unterrichtsschluss soll von 90 auf 60 Minuten reduziert werden. Finanzielle Auswirkungen hat dies nicht.

Mögliche Änderungen bei der Länge des zumutbaren Schulweges bzw. der sog. „Jahreszeitenregelung“, eine mögliche Übernahme des Kostenanteils der Schulträger sowie ein Wegfall der Eigenbeteiligung der Eltern sind aktuell nicht geeint.

3. Finanzen

Ergebnisrechnung	lfd. Haushaltsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
Erträge	0 €			
Aufwendungen	0 €			
davon Personalaufwendungen	0 €			
Saldo	0 €			

Investitionstätigkeit	lfd. Haushaltsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
investive Einzahlungen	0 €			
investive Auszahlungen	0 €			
Saldo	0 €			
Verpflichtungsermächtigungen	0 €			

Erläuterungen:

a) Vorbemerkung: Die zusätzlichen Kosten für die sog. Oberstufenregelung werden in der Vorlage VO/FD-31.21.185 (nächster TOP) behandelt.

b) Bei einer Anpassung der zumutbaren Wartezeiten (auf 60 Minuten) in der Schülerbeförderungssatzung werden von Stabsstelle SVG ÖPNV-Management **keine Mehrkosten** oder größere Probleme bei der Umsetzung erwartet. Die Stabsstelle wird dem Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr über die Auswirkungen einer solchen Änderung berichten, der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bekommt diese Mitteilung nachrichtlich

c) *Optional: Sollte der Kostenanteil der Kommunen für die Schülerbeförderung vom Kreis übernommen werden, würden zur o.g. Ergebnisrechnung **475.000,- € jährlich** hinzukommen*

d) *Optional: Bei der möglichen Abschaffung des „Winterfahrplans“ bzw. bei der vorgeschlagenen Änderung des zumutbaren Schulweges auf max. 4 Kilometer würden weitere Mehrkosten i.H. von rund **400.000,- € jährlich** entstehen.*

e) *Optional: Sollte der Kreis Pinneberg die Eigenbeteiligung der Eltern streichen wollen und auch die Kosten der Kommunen dafür übernehmen, wären dies zusätzliche Aufwendungen von insgesamt **150.000,-€ jährlich**.*

4. Zuständigkeit

Für die abschließende Beschlussfassung der Satzung bedarf es eines Beschlusses des Kreistages und vorheriger Anhörung des SKS als zuständigen Fachausschuss.

5. Alternativen

Verschiedene Alternativen zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung wurden in den vergangenen Monaten diskutiert, der vorliegende Satzungsentwurf der Verwaltung enthält alle klar geeinten Punkte.

Anlagenverzeichnis

Neufassung der Satzung des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 1.3.2021
- Schülerbeförderungssatzung-

gez. Michael Leeske
Fachdienstleitung Jugend und Bildung

**Neufassung der Satzung
des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der
notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
vom 1.3.2021**

- Schülerbeförderungssatzung -

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 28.4.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Durch diese Satzung wird die Anerkennung der Kosten für die Beförderung von Schüler*innen der öffentlichen Schulen (Grundschulen, weiterführende allgemein bildende Schulen bis einschl. Jahrgangsstufe 10 sowie Förderzentren) mit Wohnsitz im Kreis Pinneberg geregelt. Diese Satzung gilt für Schüler*innen, die nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
- (2) Anerkannt werden die Kosten für die Beförderung zu der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule der jeweils gewählten Schulart. Sofern der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig. Ansonsten werden die Kosten bis zur nächstgelegenen/zuständigen Schule anerkannt, festgelegte zentrale Punkte des Wohnortes sind zu berücksichtigen. Werden die Schüler*innen in einer anderen als der nächstgelegenen/zuständigen Schule der jeweils gewählten Schulart beschult, so findet eine Kostenerstattung nur dann statt, wenn der Schulbesuch der entfernter gelegenen Schule der jeweils gleichen Schulart durch Zuweisung von der Schulaufsichtsbehörde erfolgt und private Gründe hierfür ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann.
- (3) Eltern haben den Träger der Schülerbeförderung bei der Schülerbeförderung zu unterstützen (§ 114 Abs. 1 letzter Satz des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes). Hierzu gehört insbesondere das Schulwegtraining mit den Kindern. Kommen Eltern dieser Unterstützungspflicht nicht nach, entfällt der Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten.
- (4) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche Dritter (Erziehungsberechtigte, Schüler*innen).
- (5) Die Kostenanerkennung erfolgt mit Beginn des Schulbesuches, jedoch frühestens ab dem Monat der Antragstellung.

§ 2 Schulort

- (1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen einem oder mehreren zentralen Punkten des Wohnortes der Schülerin oder des Schülers und der in § 1 Abs. 2 genannten Schule. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Träger der Schülerbeförderung der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule nach Anhörung der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.
- (2) Anstelle eines zentralen Punktes kann auch die Wohnung der Schüler*innen zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden.
- (3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung

a) für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe 4	2 km
b) für Schüler*innen ab Jahrgangsstufe 5	
in der Zeit vom 01.11. – 31.03. (einschl.)	4 km
in der übrigen Zeit	6 km

überschreitet.

Für Schüler*innen mit Behinderungen oder die von Behinderung bedroht sind, können kürzere Entfernungen als unzumutbar anerkannt werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 4 Beförderungskosten

- (1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:
 - a) öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen

Eisenbahngesetzes,

- b) Schülersonderlinienverkehr nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - c) angemietete und eigene Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I Seite 601) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler*innen, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Abs. 1 zu benutzen.
- (3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder ein Schülersonderlinienverkehr nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich, so bedarf es, soweit es die Kostenerstattung betrifft, der Zustimmung des Kreises.

§ 5

Öffentliche Verkehrsmittel

Schulanfang- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.

§ 6

Freigestellter Verkehr

Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr ist ohne Verlust des Anspruchs auf Kostenerstattung nur möglich, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schülersonderlinienverkehrs gem. § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7

Zumutbarkeitsgrenzen

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülersonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- a) Wartezeiten von mehr als
 - 30 Min. vor Unterrichtsbeginn oder
 - 60 Min. nach Unterrichtsschluss
 für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen

60 Min. vor Unterrichtsbeginn oder
 60 Min. nach Unterrichtsschluss
 für die übrigen Schüler*innen entstehen oder

- b) der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle und von der Haltestelle des Schulortes zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 3 Abs. 3 überschreitet.

§ 8

Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 a) bis c) wegen der Behinderung von Schüler*innen oder aus anderen Gründen nicht möglich und können die Schüler*innen auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Die in § 7 aufgeführten Zumutbarkeitsgrenzen gelten entsprechend, soweit Einvernehmen mit der jeweiligen Schule herbeigeführt und eine wirtschaftliche Tourenplanung ermöglicht wird.
- (3) Die Behinderungen von Schüler*innen nach Absatz 1 dürfen nicht nur vorübergehend sein.

§ 9

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendig werden anerkannt:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
- b) bei schulträgerinitiiertem öffentlichen Linienverkehr neben dem kostengünstigsten Tarif auch darüber hinaus erforderliche Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- c) bei Benutzung von Schüleronderlinienverkehr oder Freistellungsverkehr die Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine jährliche Abschreibung des Fahrzeugs in Höhe von 20 v.H. der Anschaffungskosten abzüglich des erzielten oder bei anderweitiger Verwendung erzielbaren Verkaufserlöses,
- e) bei Einsatz nicht privateigener Kraftfahrzeuge die Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- f) bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Hiervon abweichend kann eine Entschädigung von

50% der ermittelten Taxikosten (bei Hin- und Rückfahrten durch privateigenes Kraftfahrzeug) gezahlt werden, soweit dadurch eine Einzelbeförderung mit einem nicht privateigenen Kraftfahrzeug entfällt,

- g) bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Kosten der Schülerfahrkarte, soweit vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den öffentlichen Linienverkehr nicht in Anspruch genommen werden,
- h) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

§ 10

Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

- (1) Soweit die Absätze 3 bis 6 keine anderweitige Regelung vorsehen, wird von den Kosten der Schülerbeförderung pro Schüler*inr ein Eigenanteil erhoben, wenn Fahrkarten im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs auch zu privaten Zwecken genutzt werden können.

- (2) Die Eigenbeteiligungen werden wie folgt festgesetzt:

3,50 Euro monatlich bzw.	42,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / 1 Zone
5,50 Euro monatlich bzw.	66,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / 2 Zonen
7,50 Euro monatlich bzw.	90,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Kreis
9,50 Euro monatlich bzw.	114,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Hamburg AB
13,70 Euro monatlich bzw.	164,40 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Gesamtbereich (5 Zonen Karte)

- (3) Absatz 1 und 2 finden auf die Beförderung zu den Grundschulen, Förderzentren, auf die Behindertenbeförderung sowie bei integrativer Beschulung keine Anwendung.
- (4) Soweit die Eltern oder die volljährigen Schüler*innen Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (SGB II und XII sowie AsylbLG) oder Wohngeld erhalten, wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Erhebung einer Eigenbeteiligung abgesehen.
- (5) Bei Geschwisterkindern, die Schülerbeförderungsleistungen in Anspruch nehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung ab dem 2. Kind um 50 %, ab dem 3. Kind entfällt die Eigenbeteiligung.
- (6) Bei sonstigen Gründen, die eine unzumutbare Härte darstellen, kann von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Kreises.
- (7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung erhoben.

§ 11

Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren zwischen dem Kreis und den Trägern der Schülerbeförderung wird gesondert geregelt.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der zu befördernden Schüler*innen zu erheben und zu speichern:
- a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Einstiegshaltestelle
 - d) Preisstufe
 - e) Lichtbild, auch digitalisiert
 - f) Besuchte Schule und Jahrgangsstufe
 - g) Zu- / Abgangsdaten von der Schule
 - h) Geburtsdatum
 - i) Telefonnummer und E-Mail-Adresse und sofern von der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird
 - j) die entsprechende Kontoverbindung
- (2) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Eltern von minderjährigen Schüler*innen zu erheben und zu speichern:
- a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Telefonnummer und E-Mailadresse
und sofern von den Eltern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird:
 - d) die entsprechende Kontoverbindung.
- (3) Diese Daten dürfen von den genannten Schulträgern und Trägern der Schülerbeförderung nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung sowie der Abrechnung des Schullastenausgleiches erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.
- (4) Nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert werden.

§ 13
Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2007, zuletzt geändert am 07.05.2008, außer Kraft.

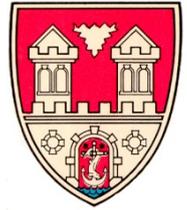
Beschlossen in der Sitzung des KT am 28.04.2021.

Elmshorn, den

Elfi Heesch
Landrätin



Schulverband Tornesch-Uetersen



Die Verbandsvorsteherin

Schulverband Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/21/088
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.05.2021
Federführend: Amt für Bürgerbelange FD Bildung und Kultur	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Caroline Schultz
Neukonzeption der Schülerbücherei		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
09.06.2021	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Schulschließungen aufgrund der Pandemie haben viele Schülerinnen und Schüler der Klaus-Groth-Schule Lerndefizite, die auszugleichen sind. Im Rahmen der Überlegungen, wie diese Defizite möglichst schnell und vollständig aufgeholt werden können, ist die Konzeption zu einer Schülerbücherei als Kooperation zwischen der angrenzenden Stadtbücherei und Klaus-Groth-Schule entstanden. Ein Grobkonzept ist bereits in der Anlage beigefügt, das jedoch weiter verfeinert werden muss.

Jedoch soll dieses Konzept der Verbandsversammlung vorgestellt werden, ehe das Konzept weiter ausgestaltet wird.

Im Anschluss sind wichtige Fragen der räumlichen, personellen und sächlichen Ausstattung, Finanzierung und Refinanzierung, Nutzung von Fördermöglichkeiten usw. zu klären, sowie ein Kooperationsvertrag zu entwerfen.

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Beschluss(empfehlung)

Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept zur Einrichtung einer Schülerbücherei an der Klaus-Groth-Schule in Kooperation mit der Stadtbücherei Tornesch final auszuarbeiten, eine Kooperationsvereinbarung zu entwerfen, eine Finanzierungsplanung aufzustellen und diese in die Haushaltsplanung aufzunehmen und ggf. Fördermittel zu beantragen, so dass in der Folgesitzung über die Einführung entschieden werden kann.

Sabine Kählert
Schulverbandsvorsteherin

Anlage/n:

Konzept zur Einrichtung einer Schülerbücherei an der Klaus-Groth-Schule in Kooperation mit der Stadtbücherei Tornesch

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:

Schülerbücherei in Kooperation Stadtbücherei/KGST

Dass sich durch Corona und die dadurch bedingten Schulschließungen die Defizite in der Lesekompetenz vieler Kinder noch vergrößert haben, gleichzeitig aber die Anforderungen im Bereich Medien- und Informationskompetenz noch erhöht und auf die digitalen Medien erweitert haben, ist unübersehbar.

Es erscheint uns dringend geboten, dieser Entwicklung mit neuen Maßnahmen zu begegnen.

Dies ist Auftrag der Stadtbücherei und sollte in partnerschaftlicher Zusammenarbeit auch mit der KGST geschehen.

Dazu wurde bereits damit begonnen, ein System aufeinander aufbauender Schulungen zu entwickeln. Durch diese Schulungen sollen die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler bei der Suche, Bewertung und Darstellung von Informationen auf herkömmlichem und digitalen Weg gezielt gefördert werden (Bibliothekarisches Spiralcurriculum).

Notwendigerweise sollten darum:

- Diese Schulungen regelmäßig für jede Klassenstufe mindestens einmal jährlich erfolgen
- Die Öffnungszeiten einer potenziellen „Schülerbücherei“ für Schülerinnen und Schüler der KGST dem Schulbetrieb stärker angepasst werden, um Aufenthalt, Recherchemöglichkeiten und Arbeitsmöglichkeiten zu erweitern.
- Diese Öffnungszeiten müssen von Bibliothekspersonal begleitet werden, um Hilfestellung und Anregung zu geben. Dabei ist ausdrücklich nicht die Beaufsichtigung gemeint.

Und außerdem:

- Bereitstellung unterrichtsbegleitender Literatur durch weiterhin an dieser Zielgruppe orientierten Bestandsaufbau
- Hilfestellung bei Informationssuche für Gruppen und Einzelpersonen durch das Bibliothekspersonal
- Förderung der Lesekompetenz durch Lesestoff für die Freizeit und Anregungen z.B. durch Quizze, Book-Slam, Lesungen, Schreibwettbewerbe u.ä.
- Förderung von Medien- und Informationskompetenz durch regelmäßige, aufeinander aufbauende Schulungen mindestens einmal pro Schuljahr und Klasse (s.o.)
- Zusammenarbeit mit der Schule beim Bestandsaufbau, um den jeweiligen Unterrichtsthemen zuarbeiten zu können
- Bereitstellung von Bücherkisten für den Unterricht und als Leseanregung
- Ganztagsgruppe und AG durch Bibliothekspersonal
- Arbeitsplätze mit Ausstattung für Recherche und Aufbereitung der Ergebnisse
- Lesecken zum gemütlichen Lesen

Diese, aus konzeptioneller Sicht notwendigen Angebote der Stadtbücherei kollidieren mit den berechtigten Wünschen und Ansprüchen der übrigen Leser. Daher ist ein eigener geeigneter, entsprechend ausgestatteter Raum für eine Schülerbücherei aus unserer Sicht mehr als wünschenswert. Die Stadtbücherei hat diese Arbeit bisher im Rahmen ihrer Tätigkeit als Bildungsinstitution erfüllt und finanziell getragen. Die nötige Ausweitung dieser Dienstleistung muss aber dringend auf andere Füße gestellt werden.

Diese Maßnahmen wurden aufgrund der Erfahrungen aus der Arbeit der letzten Jahre entwickelt, wie umseitig dargestellt wird.

Entwicklung seit Umzug an diesen Standort:

Die Stadtbücherei Tornesch hält gemäß dem Bildungsauftrag der Öffentlichen Bibliotheken Angebote für Kindergärten, Grundschulen und weiterführende Schulen vor.

Mit Umzug an die Klaus-Groth-Schule und Übernahme der Schulmedienverwaltung hat sich schon früh gezeigt, dass durch die räumliche und persönliche Nähe zu Schule und Schülern die Nutzung des Büchereibestandes zur kurzfristigen Recherche und Nutzung des Raumes zum Arbeiten und Aufenthalt ständig intensiviert hat.

Daneben finden Klassenführungen und Veranstaltungen für Tornescher Kindergärten, Grundschulen und Zusammenarbeit mit Jott Zett und VHS, sowie auch regelmäßige Bereitstellung von Bücherkisten statt.

Seit 2015 hat sich allein die Anzahl der durchgeführten Schulungen und Klassenführungen für Schüler und Schülerinnen der KGST deutlich ausgeweitet und etabliert.

In den Jahren 2015- 2018 wurden noch überwiegend Klassenführungen für die 5.Klassen der KGST durchgeführt. Gleichzeitig nahm die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in der Bücherei Unterstützung bei der Recherche für Referate und Hausarbeiten oder die Projektarbeit in der 9.Klasse benötigten ständig zu. Auch die Nutzung der Bücherei für kurzfristige Rechercheaufträge während des Unterrichtes steigerte sich.

Dieser sehr erfreulichen Wahrnehmung der Stadtbücherei als einem Ort der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich von Information, Umgang mit Medien und Zugang zu Lesestoff wurde durch gezielte Anschaffungspolitik im Bereich Sach-und Jugendliteratur seitdem verstärkt Rechnung getragen. Gleichzeitig zeigten sich zunehmend die Defizite in der Lesekompetenz, sowie im Umgang mit den neuen Medien zum Zweck der Informationsgewinnung.

Um diesem Informationsbedarf der Schülerinnen und Schüler zu begegnen, wurden ab 2019 Rechterschulungen für die Klassen der Sekundarstufe I entwickelt. Außerdem kam durch Teilnahme an einer Fortbildung der Büchereizentrale Schleswig-Holstein die Möglichkeit, die Medienkompetenzschulung „Die Fake Hunter“ abzuhalten, ein weiteres Angebot hinzu.

So wurden im Jahr 2019 32 Veranstaltungen zur Förderung der Lese-, Informations-und Medienkompetenz für Klassen der KGST durchgeführt.

Dazu kamen zahlreiche Hilfestellungen bei Recherchen und Unterstützung für einzelne Schüler und Schülergruppen, sowie Aufenthalt und Beratung für Schülerinnen und Schüler, die sich in Freistunden und Pausen gerne in der Bücherei aufhalten.

Über Jahre wurde so immer deutlicher, dass sich der normale Betrieb der Stadtbücherei und die Arbeit der Bücherei als eine Schülerbücherei in Konflikt geraten und gegenseitig behindern.

Im Jahr 2020 konnten immerhin noch 19 Veranstaltungen durchgeführt werden. Zusätzlich gibt es seit Februar 2020 das regelmäßige Angebot einer Gruppe im Rahmen des Ganztagsangebotes der Klaus-Groth-Schule.

Weiterhin zeigte sich starke Nachfrage nach Unterstützung bei Recherche und Aufbereitung der Informationen für die Projektarbeit und vermehrte Nachfrage nach Hilfe bei der Informationsbeschaffung aus Büchern und digitalen Medien zur Unterstützung beim Homeschooling – auch durch Eltern.

Tornesch, 07.05.2021

I.A. Kirsten Hell